

# Bürger Energie Genossenschaft Dreisamtal

c/o Paul Frener: Am Keltenbuck 2, 79199 Kirchzarten  
Tel. 07661 / 4951 [info@BEG-dreisamtal.eu](mailto:info@BEG-dreisamtal.eu) [www.BEG-dreisamtal.eu](http://www.BEG-dreisamtal.eu)  
Amtsgericht Freiburg, Genossenschaftsregister GnR 700074  
Steuer-Nr. 07001/72318  
Volksbank IBAN: DE28 6809 0000 0037 3096 05 BIC:GENODE61FR1



## **Privat-Darlehen für die BEG Dreisamtal e. G. (Laufzeit 20 Jahre, Tilgungsfreie Jahre: 16)**

### **Darlehensvertrag**

zwischen der

**BEG Dreisamtal e. G.,  
Am Keltenbuch 2, 79199 Kirchzarten,  
eingetragen beim Amtsgericht Freiburg, Genossenschaftsregister GnR 700074**

im Folgenden **Darlehensnehmer** genannt,

und

im Folgenden **Darlehensgeber** genannt.

### **§ 1 Zweck**

Zweck des Kredites ist die Finanzierung von konkreten Projekten gemäß Satzung.

### **§ 2 Wirksamkeit des Vertrages**

Der Vertrag wird erst dann wirksam, sobald das Geld von der BEG angefordert wird und eingezahlt ist.

### **§ 3 Vertragslaufzeit**

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Das Startdatum ist der xx.xx.2016 (Geldeingang auf dem Konto der BEG am xx.xx.16) und endet am xx.xx.2031.

### **§ 4 Summe des Darlehens**

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer die Darlehenssumme von **1.000 €** (in Worten: **Tausend Euro.**) oder Vielfachen hiervon zur Verfügung.

### **§ 5 Nachrang**

5.1 Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.

5.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

5.3 Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

## § 6 Rangrücktritt

Der Darlehensgeber tritt mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung des vorstehend bezeichneten Darlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger in der Weise zurück, dass Tilgung und Verzinsung des Darlehens in der Insolvenz nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO verlangt werden können - oder aus sonstigem freiem, also insolvenzrechtlich ungebundenem Vermögen. In jedem Fall erfolgt der Rangrücktritt vorrangig in der Weise, dass die Verbindlichkeit nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO nicht mehr im Überschuldungsstatus zu passivieren ist.

Soweit für den Anspruch, für den der Rangrücktritt erklärt wird, Sicherheiten bestellt wurden, verzichtet der Darlehensgeber auf diese ab dem Zeitpunkt der berechtigten Insolvenzantragstellung.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich bindend und unwiderruflich, dieses Darlehen in der Krise der Gesellschaft nicht abzuziehen und nicht zu kündigen, sondern die Darlehensvaluta der Gesellschaft zu belassen bis zum Ende der Krise. Diese Vereinbarung kann und darf nur außerhalb einer Unternehmenskrise wieder aufgehoben oder gekündigt werden, nämlich soweit die Verbindlichkeit erfüllt werden kann, ohne dass Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintreten oder unmittelbar drohen.

Nur außerhalb einer Krise und erst nach wirksamer Aufhebung dieses Rangrücktritts ist der Darlehensgeber wieder befugt, seine Rechte aus dem Darlehen geltend zu machen und Erfüllung zu verlangen. Eine Erfüllung der Tilgungs- und Zinsansprüche darf ausdrücklich nicht nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen erfolgen, sondern auch aus sonstigem freiem Vermögen der Gesellschaft.

Den Beteiligten ist die Anfechtbarkeit von Zahlungen an den Darlehensgeber unter bestimmten Umständen bekannt.

Der Darlehensgeber kann von der Gesellschaft den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung verlangen, soweit in diesem Zeitpunkt die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung weder zur Überschuldung noch zur Zahlungsunfähigkeit führt.

## § 7 Verzinsung

Das Darlehen wird mit einem festen Zinssatz von 3 %/a, von der jeweiligen Darlehenssumme verzinst und monatlich nachschüssig ausbezahlt. Die Details zu Zins und Tilgung entnehmen Sie bitte der beigefügten Ratentabelle.

## § 8 Schlussbestimmungen

Der Darlehensnehmer sendet dem Darlehensgeber nach Erhalt des vom Darlehensgeber unterschriebenen Vertrags eine von ihm unterschriebene Kopie zu.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, welche dem an nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Geist dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Datum:.....

Datum:.....

**Darlehensnehmer**

**Darlehensgeber**

Paul Frener .....

.....

Andreas Eicker .....

.....